

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

*Gegen Empfangsbestätigung*Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

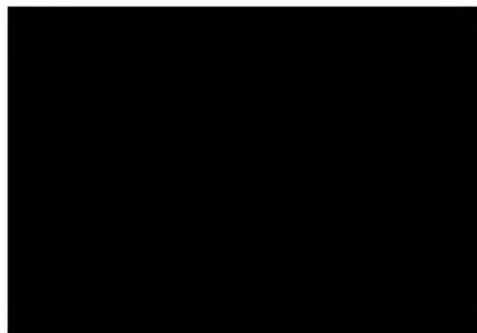
Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
des Typs ENERCON E-138 EP3 E2, Nennleistung 4,2 MW**
Nabenhöhe 160 m, Rotorblattdurchmesser 138 m, Gesamthöhe 229 m
in der Gemarkung Filzen, Flur 9, Flurstück 351/16

durch die



(Fortsetzung des in 2014 eingeleiteten Genehmigungsverfahrens Windpark Wintrich,
Az.: 22-BIM 2015/0004)

*Auskunft erteilt**Zimmer - Nr.**Telefon**Telefax**E-Mail**Mein Zeichen**PK-Nr.:**Datum*

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADES18KS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird auf Antrag der



vom 24.04.2014 mit den Ergänzungen bis einschl. 16.12.2016, Konkretisierung mit Nachtragsunterlagen vom 29.03.2019, sowie den Ergänzungen vom 16.05.2019, 24.05.2019, 29.05.2019, 16.08.2019, 04.09.2019, 23.12.2019, 28.01.2020 und 03.02.2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)

des Typs ENERCON E-138 EP3 E2, Nennleistung 4,2 MW

Nabenhöhe 160 m, Rotorblattdurchmesser 138m, Gesamthöhe 229 m

auf nachfolgend genanntem Grundstück erteilt:

| Anlage WEA | UTM, Zone 32 | | Kataster | | | Höhe in m über NN | | |
|---------------|--------------|-----------|-----------|------|-----------|-------------------|----------------|-----------------|
| | RW | HW | Gemarkung | Flur | Flurstück | Höhe GOK | Naben- höhe | Gesamt- höhe |
| Wi 19 | 358.524 | 5.523.024 | Filzen | 9 | 351/16 | 556,44 | 716,44 | 785,57 |

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend genau bezeichneten Windenergieanlage, die mit Wi 19 benannt ist. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage auf den Gemarkungen Filzen

und Gornhausen (Gemeindewälder Brauneberg, Morbach, Gornhausen) mit einem Flächenbedarf von 21.307 m² auf Grundlage der folgenden Rodungsbilanz

| | Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG | | | | | | Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen | | | | | Rodungs- flächen Gesamt |
|--------|--|--|----------------------------|--------------------------------------|---|---|---|--|------------------------------------|----------------------------------|--|--|
| | WEA Fundament- fläche m ² | Kranstell- fläche m ² | Zuwegung m ² | Wende- trichter m ² | Kranaus- legerfläche m ² | Rodungs- fläche (dauerhaft) Gesamt m ² | Arbeits-/ Montage- fläche m ² | Überstrichene Flächen Radien u. Seitenräume m ² | Lager- fläche m ² | Böschungen und Randflächen | Rodungs- fläche (temporär) Gesamt m ² | Dauerhaft und temporär m ² |
| WEA 19 | 491 | 1.149 | 5.588 | 691 | 1.264 | 9.183 | 1.044 | 8.455 | 580 | 2.045 | 12.124 | 21.307 |
| Summe | 491 | 1.149 | 5.588 | 691 | 1.264 | 9.183 | 1.044 | 8.455 | 580 | 2.045 | 12.124 | 21.307 |

Anteile in den Gemeinden:

| | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|-----|-------|-------|-----|-------|-------|-------|-------|-----|-------|--------|--------|
| Brauneberg 351-16 | 491 | 1.149 | 575 | 0 | 219 | 2.434 | 1.044 | 0 | 580 | 1.873 | 3.497 | 5.931 |
| Morbach 677-347 u. 446-2 | 0 | 0 | 4.842 | 691 | 1.045 | 6.578 | 0 | 5.190 | 0 | 172 | 5.362 | 11.880 |
| Gornhausen 1-24 | 0 | 0 | 171 | 0 | 0 | 171 | 0 | 3.325 | 0 | 0 | 3.325 | 3.496 |
| Summe | 491 | 1.149 | 5.588 | 691 | 1.264 | 9.183 | 1.044 | 8.455 | 580 | 2.045 | 12.124 | 21.307 |

sowie für den Ausbau des Einfahrtsbereichs im Gemeindewald Veldenz von der K 88 (0,1 ha) wird auf der Gesamtfläche von 2,2 ha aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 8 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)

Benehmen gem. § 9 i.V.m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie §§ 15-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“

Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ für die geplanten Zuwegungen sowie die Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen

Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG wird unter Beachtung der in Kapitel II Ziffer 6a genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

1.1. Immissionsschutz

Lärm

- Die Windkraftanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$; **Herstellerangabe** einschließlich oberer Vertrauensbereich von 90% [hier: ohne σ_{Prog}]) nicht überschreiten (Grenzwert):

Normalbetrieb (Nennleistung) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):

| Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose | | | |
|---|---|---|--|
| WKA | $L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| WEAIO 01 (WEA E-138 EP3) | 107,3 | 1,0 | 1,3 |

Dem $L_{e,max,Oktav}$ (Herstellerangabe) zugehöriges Oktavspektrum:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|------------|------|------|------|------|-------|-------|------|------|
| $L_{WA,d}$ | 89,0 | 94,7 | 97,5 | 99,9 | 101,4 | 102,0 | 96,5 | 78,9 |

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

- $L_{e,max,Oktav}$: deklarierter, maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: **Herstellerangabe [106,0 dB(A)]** mit Inkludierung der Unsicherheiten des oberen Vertrauensbereichs von 90% für Typvermessung und Serienstreuung [$\Delta L = 1,3 \text{ dB(A)}$])
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- σ_{ges} : pauschale Unsicherheitsangabe des Herstellers (hier: 1 dB(A))
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90% (hier: ohne σ_{Prog})
- $L_{WA,d}$: vom Hersteller angegebener Oktav-Teilschallleistungspegel einschließlich ΔL

Schallreduzierte Betriebsweise nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):

| <u>Hinweis:</u> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose | | | | |
|--|------------------------------|---------|----------------------------|-----------------------|
| WKA | $L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)] | Modus | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| WEAIO 01 (WEA E-138 EP3) | <u>105,3</u> | BM II s | 1,0 | 1,3 |

Dem $L_{e,max,Oktav}$ (Herstellerangabe) zugehöriges Oktavspektrum:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|------------|------|------|------|------|------|-------|------|------|
| $L_{WA,d}$ | 87,4 | 93,0 | 95,6 | 97,9 | 99,4 | 100,0 | 94,5 | 76,6 |

- WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
- $L_{e,max,Oktav}$: deklarierter, maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: **Herstellerangabe [104,0 dB(A)]** mit Inkludierung der Unsicherheiten des oberen Vertrauensbereichs von 90% für Typvermessung und Serienstreuung [$\Delta L = 1,3 \text{ dB(A)}$])

| | |
|---|--|
| Modus: | Betriebsmodus BM II s mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung 4,0 MW |
| σ_{Prog} : | Prognoseunsicherheit |
| $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: | oberer Vertrauensbereich von 90% |
| σ_{ges} : | pauschale Unsicherheitsangabe des Herstellers (hier: 1 dB(A)) |
| $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: | oberer Vertrauensbereich von 90% (hier: ohne σ_{Prog}) |
| $L_{\text{WA,d}}$ | vom Hersteller angegebener Oktav-Teilschalleistungspegel einschließlich ΔL |

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung für den Nachtbetrieb erfolgt bei der hier vorliegenden Planung auf Basis von Herstellerangaben wie folgt:

Die im Rahmen einer Abnahmemessung (FGW-konforme Emissionsmessung) erzielten Messergebnisse (oktavabhängig) sind einer neuen Ausbreitungsberechnung und Unsicherheitenbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_{\text{R}} = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen.

Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Lärmimmissionsrichtwertanteile dürfen die im Punkt Lärmhinweisen aufgeführten Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten (siehe Punkt Lärmhinweise).

2. Bedingung:

Die beantragte Windkraftanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht wie in Nebenbestimmung Nr. 1 festgelegt, im Betriebsmodus ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES, Betriebsmodus BM II s, sondern lediglich im stärker lärmreduzierten **Betriebsmodus ENERCON E-138, EP3 E2 mit TES, Betriebsmodus 101,5 dB** (Nennleistung 3.600 kW) betrieben werden.

Die Umschaltung zur Nachtzeit in die schallreduzierte Betriebsweise muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Än-

derung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb im unter Nebenbestimmung Nr. 1 festgelegten Betriebsmodus ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES, Betriebsmodus BM II s, ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung des Anlagentyps **ENERCON E-138 EP3 E2 mit TES im Betriebsmodus BM II s** (Typvermessung; oktavabhängig) nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Nebenbestimmung Nr. 1).

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn für alle Oktaven nachgewiesen werden kann:

$$L_{W,Okt, Messung} + 1,28 \times \sqrt{6P^2 + 6R^2} \leq L_{WA,d}$$

(Bsp. für 250 Hz:

$$\begin{aligned} \text{Messwert } 93,8 \text{ dB(A)} + 1,28 \times \sqrt{1,2^2 + 0,5^2} &\leq 95,6 \text{ dB(A)} \\ 95,5 \text{ dB(A)} &\leq 95,6 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an der genehmigten Anlage erfolgte, ist die mögliche Auswirkung der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Nebenbestimmung Nr. 1).

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn für alle Oktaven nachgewiesen werden kann:

$$L_{W,Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_R + \leq L_{WA,d}$$

(Bsp. für 250 Hz:

$$\begin{aligned} \text{Messwert } 93,8 \text{ dB(A)} + 1,28 \times 0,5 &\leq 95,6 \text{ dB(A)} \\ 94,4 \text{ dB(A)} &\leq 95,6 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v.g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmt (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Betriebsmodus, Rotorblätter, Getriebe, Generator).

Hinweis:

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 1 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten somit erst ab dem Zeitpunkt des Nachweises der in Nebenbestimmung (Bedingung) Nr. 2 aufgeführten Anforderungen.

3. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.
Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
4. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

- a) Für die nachstehend genannte, jedoch außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

| Immissionspunkt | | IRW tags | IRW nachts |
|-----------------|--|----------|------------|
| IP 02 | 54472 Gornhausen, Waldcafe Clara | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IP 03 | 54472 Gornhausen, In den Gärten 8 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IP 04 | 54472 Gornhausen, südwestl. Spitze des B-Plangebietes „Im Leienfeld“ | 55 dB(A) | 40 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- b) Aus der in Nebenbestimmung Nr. 1 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den nachstehend genannten, nächstgelegenen, jedoch außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, Immissionsorte folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % [hier: 2,3 dB(A)]):

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|-----------------|--|------------------|
| IP 02 | 54472 Gornhausen, Waldcafe Clara | 30,8 dB(A) |
| IP 03 | 54472 Gornhausen, In den Gärten 8 | 27,3 dB(A) |
| IP 04 | 54472 Gornhausen, südwestl. Spitze des B-Plangebietes „Im Leienfeld“ | 25,3 dB(A) |

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

| Immissionspunkt | |
|-----------------|--|
| IP 02 | 54472 Gornhausen, Waldcafe Clara |
| IP 05 | 54472 Gornhausen, Sender Haardtkopf SWR (Anlagengelände) |

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

Begründung

Antragsgegenstand

Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 28.12.2016 wurde der [REDACTED] die Errichtung und der Betrieb von 12 WEA genehmigt. Damals wurde aus artenschutzfachlichen Gründen (räumliche Nähe eines Wanderfalkenhorstes) die Entscheidung über die Genehmigung von zwei weiteren Anlagen, konkret der WEA Wi 18 und Wi 19 zurückgestellt.

Die Genehmigung basierte auf Antrags- und Planunterlagen vom 24.03.2014 sowie diversen Nachträgen.

Mit Schreiben vom 16.04.2018 hat die [REDACTED] den Antrag für die WEA 18 zurückgezogen.

Die [REDACTED] hat mit Schreiben vom 29.03.2019 incl. Antragsunterlagen die Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der WEA Wi 19 beantragt. Die Unterlagen wurden durch Nachträge vom 16.05.2019, 24.05.2019, 29.05.2019, 16.08.2019, 04.09.2019, 23.12.2019, 28.01.2020 und 03.02.2020 ergänzt.

Gegenüber dem ursprünglichen Antrag aus dem Jahre 2014 haben sich der Anlagentyp und der Anlagenstandort verändert.

Benannte der Ursprungsantrag als Anlagentyp die ENERCON E-115 (Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m, Gesamthöhe 206,86 m), so soll nun eine WEA des Typs ENERCON E-138 EP 3 §2 (Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 229 m) errichtet und betrieben werden.

Der Standort wurde wie folgt verändert:

| Standort | UTM, Zone 32 | | Kataster | | | Höhe in m über NN | | |
|----------|--------------|-----------|-----------|------|-----------|-------------------|-----------|------------|
| | RW | HW | Gemarkung | Flur | Flurstück | Höhe GOK | Nabenhöhe | Gesamthöhe |
| alt | 358.519 | 5.523.053 | Filzen | 9 | 351/16 | 549,00 | 698,08 | 755,94 |
| neu | 358.524 | 5.523.024 | Filzen | 9 | 351/16 | 556,44 | 716,44 | 785,57 |

Der Windpark mit bisher 12 und künftig 13 WEA steht in engem räumlichem, planerischem und sachlichem Zusammenhang mit weiteren Windparks im Bereich des Ranzenkopfes im sogenannten Haardtwald.

Ebenfalls auf dem Ranzenkopf werden die Windparks „Staatsforst Wintrich“ und „Staatsforst Morbach“ mit insgesamt 10 WEA betrieben.

Westlich der Projektfläche befindet sich der Windpark Horath I (Gemarkung Horath, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf) mit insgesamt 9 WEA.

Südlich gelegen ist der Windpark Merschbach (Gemarkung Merschbach, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf) mit 2 WEA.

Östlich angrenzend liegt der Windpark Veldenz-Gornhausen mit insgesamt 9 im Betrieb befindlichen WEA.

Südöstlich gelegen ist die Energielandschaft Morbach. Im Rahmen des Repowerings werden bislang 14 WEA durch 7 WEA ersetzt. Die neuen WEA befinden sich aktuell im Bau bzw. sind teilweise bereits errichtet und in Betrieb.

Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich wäre für die Errichtung und Betrieb des Windparks Wintrich mit nun insgesamt 13 – ursprünglich waren 17 WEA beantragt – ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen gewesen. Wie vorstehend dargelegt befinden sich in unmittelbarer Nähe weitere Windparks. Ein enger räumlicher Zusammenhang der in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen ist gegeben. Deshalb unterliegt das Vorhaben gem. § 3b Abs. 2 Nr. 2 UVPG alt i.V.m. Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG alt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. der Übergangsvorschrift in § 74 Abs. 2 UVPG sind Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Bescheid als „UVPG alt“ bezeichnet), zu Ende zu führen, wenn die UVP-Unterlagen vom Vorhabenträger bereits vor diesem Stichtag vorgelegt worden sind. Wie bereits dargelegt, datiert der Ursprungsantrag aus dem Jahre 2014. Die in 2019 eingereichten Unterlagen gelten im Rahmen der Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens als Nachtrag. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) der 4. BImSchV war das sog. förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Antragsunterlagen enthielten die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG alt). Die nach § 7 UVPG alt erforderlichen Stellungnahmen der Fachbehörden wurden eingeholt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG alt) sowie deren Bewertung (§ 12 UVPG alt) auf der Grundlage der